

Die Satzung des Golf Park am Deister e.V.



§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 11	Vorstand
§ 2	Zweck	§ 12	Kassenprüfer
§ 3	Gemeinnützigkeit und Spenden	§ 13	Ehrenrat
§ 4	Mitgliedschaft	§ 14	Spielausschuss
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 15	Vorgabenausschuss
§ 6	Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft	§ 16	Haftung des Vereins
§ 7	Nutzungsentgelt und Clubbeitrag	§ 17	Auflösung des Vereins
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 18	Datenschutz
§ 9	Organe des Vereins	§ 19	Satzung und Stand
§ 10	Mitgliederversammlung		

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Golf Park am Deister e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 31848 Bad Münde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 100759 eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsports,
- 2.2 Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs, Ausrichtung von Wettspielen, Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Jugend und der Teilnahme an Verbandswettspielen.
- 2.3 Hierzu gehört die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Spielbetrieb auf der vertraglich genutzten Fläche der Golfanlage in Bad Münde am Deister.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V. und des Golfverbandes Niedersachsen-Bremen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Spenden

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Golfverband Niedersachsen-Bremen e.V. zum Zweck der Verwendung für die Jugendförderung im Golfsport. Der Golfverband Niedersachsen-Bremen e.V. hat die Gemeinnützigkeit für den Erhalt des Vereinsvermögens nachzuweisen. Soweit die Weiterleitung nach dieser Anordnung nicht möglich ist, soll das Vereinsvermögen an eine sportliche Institution gehen, die dem Golfsport verbunden ist und die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.
- 3.4 Spenden dürfen wie folgt verwandt werden:
 - 3.4.1 zweckgebundene Spenden:
Der Vorstand hat das Recht, zweckgebundene Spenden anzunehmen und entsprechend der gemeinnützigen Zweckbestimmung für den Verein zu verwenden,
 - 3.4.2 nicht zweckgebundene Spenden:
Nicht zweckgebundene Spenden kann der Vorstand im Rahmen der allgemeinen Regelungen über die Geschäftsführung des Vorstandes für

Zwecke des Vereins verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat
 - 4.1.1 ordentliche Mitglieder,
 - 4.1.2 Mitglieder mit begrenztem Spielrecht
 - 4.1.3 Jugendliche und Young People bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres,
 - 4.1.4 Zweitmitglieder,
 - 4.1.5 Fernmitglieder,
 - 4.1.6 zeitlich befristet aufgenommene Mitglieder
 - 4.1.7 passive Mitglieder,
 - 4.1.8 fördernde Mitglieder
 - 4.1.9 Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder unter 4.1.1 und 4.1.3 mit Vollendung des 18. Lebensjahres und müssen über unbegrenztes Spielrecht verfügen.
- 4.3 Mitglieder mit begrenztem Spielrecht sind Mitglieder ohne Stimmrecht; sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 4.4 Zweitmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die ordentliche Vollmitglieder in einem anderen vom DGV anerkannten Golfclub sind.
- 4.5 Fernmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, deren 1. Wohnsitz und ggf. weitere (2.) Wohnsitze mindestens 150 Kilometer von Bad Münde entfernt liegen.
- 4.6 Zeitlich befristet aufgenommene Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die im Rahmen von Sonderaktionen zur Mitgliederwerbung eine im Aufnahmeantrag zeitlich klar befristete Mitgliedschaft erworben haben.

- 4.7 Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport nicht oder vorübergehend nicht mehr ausüben; sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 4.8 Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke des Clubs, ohne den Golfsport auf der Clubanlage auszuüben.
- 4.9 Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder müssen ordentliches Mitglied sein oder gewesen sein. Der / die Ehrenpräsidenten werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und unterstützen und beraten den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- 5.3 Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber
 - 5.3.1 die Satzung und Datenschutzordnung des Vereines, sowie ausnahmslos sämtliche allgemein verbindliche Bestimmungen des Vereins,
 - 5.3.2 die Haus-, Platz- und Spielordnung,
 - 5.3.3 den Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und dem Betreiber der Anlage S & D GmbH Co. KG an.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und endgültig. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 6.1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 6.1.2 durch Austritt des Mitglieds,
 - 6.1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 6.1.4 durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - 6.1.5 bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft.
- 6.2 Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung oder die Änderung der Mitgliedschaft auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Nutzungsentgelt/Clubbeitrag oder von Umlagen im Rückstand ist oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende wesentliche Pflichten nicht erfüllt. Die Streichung darf einen Monat nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden, wenn eine Zahlung nicht erfolgt ist oder die wesentlichen Pflichten nicht erfüllt sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Haus-, Platz- und Spielordnung verstößt, satzungsgemäße Beschlüsse missachtet, oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines gefährdet oder schädigt. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ehrenrat Berufung einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Spielrecht in dieser Zeit besteht nicht.
- 6.5 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung der Nutzungsentgelte und Beiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Auch die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Umlagen bleibt bestehen. Gezahlte Nutzungsentgelte und Beiträge werden nicht erstattet.
- 6.6 Sofern eine Erhöhung des Nutzungsentgelts oder eine Sonderzahlung im vierten Quartal eines Jahres beschlossen wird, steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses Kündigungsrecht muss spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden der Beitragserhöhung bzw. Sonderzahlung mit Wirkung zum 31. Dezember des gleichen Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.
- 6.7 zu 6.1.1: Bei Tod des Mitgliedes und Kenntnis des Vereines wird die Lastschrift über das Nutzungsentgelt zum nächsten Monat sofort eingestellt, das gilt nicht für den Clubbeitrag. Sollte eine jährliche Zahlungsweise vereinbart sein, gilt hilfsweise folgende Regelung: Nutzungsentgelt geteilt durch 12 Monate = Rückbeitrag pro Monat. Nach Kenntnis des Todes erfolgt ab dem Folgemonat die Rückzahlung von geleistetem Nutzungsentgelt.

§ 7 Nutzungsentgelt und Clubbeitrag

- 7.1 Das Nutzungsentgelt und der Clubbeitrag werden im Lastschriftverfahren erhoben. Maßgebend für die Höhe ist die Beitrags- und Entgeltordnung.
- 7.2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- 7.3 Die Höhe der Nutzungsentgelte der verschiedenen Mitgliedsformen und des Clubbeitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Betreibers fest.
 - 7.3.1 Die Zahlungsweise regelt die Beitrags- und Entgeltordnung. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Beträge - wie in der Beitrags- und Entgeltordnung beschrieben - werden bankübliche Sollzinsen pro Verzugstag berechnet sowie angefallene Kosten in Rechnung gestellt.
 - 7.3.2 Das Jahresentgelt (zusammengesetzt aus Nutzungsentgelt und Clubbeitrag) sowie etwaige Umlagen dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
- 7.4 Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen im Einvernehmen mit dem Betreiber Entgelte, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Golfanlage in Bad Münde am Deister nach Maßgabe der Haus-, Platz- und Spielordnung, der Beitrags- und Entgeltordnung, sowie des von ihnen anerkannten Kooperationsvertrages zwischen dem Verein und dem Betreiber zu nutzen und an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2 Jedes ordentliche Mitglied mit vollem Spielrecht ab 18 Jahren und jedes Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme und können für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

- 8.3 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder einer mit der Leitung einer Veranstaltung beauftragten Person oder des Betreibers zu befolgen und die Haus-, Platz- und Spielordnung zu beachten.
- 8.4 Die Haus-, Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Betreiber erlassen.
- 8.5 Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Sie haben die Golfregeln und die Golfetikette einzuhalten.
- 8.6 Verstöße können vom Vorstand geahndet werden.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
 - 9.1.1 die Mitgliederversammlung und
 - 9.1.2 der Vorstand.

10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt in allen ihr nach Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 10.2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - 10.2.2 Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - 10.2.3 Entlastung des Vorstands,
 - 10.2.4 Wahl des Vorstands,
 - 10.2.5 Wahl der Kassenprüfer,
 - 10.2.6 Wahl des Ehrenrates,
 - 10.2.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - 10.2.8 Beschlussfassung über die Höhe von Nutzungsentgelt, Clubbeitrag und Umlagen,
 - 10.2.9 Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
 - 10.2.10 Bestimmung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 4.8).
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres abgehalten.
- 10.4 Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) durch Einladung mittels einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift aller Mitglieder oder an die zuletzt bekanntgegebene Email-Adresse einzuberufen.
- 10.5 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mitgeteilt werden.
- 10.6 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Mitglieder über alle eingereichten Anträge zu informieren und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 10.7 Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. § 10.4 und 10.5 gelten entsprechend.
- 10.8 Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10.9 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.11 Abstimmungen erfolgen offen; die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
- 10.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer, ersatzweise von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind
 - 11.1.1 der Präsident,
 - 11.1.2 der Vizepräsident,
 - 11.1.3 der Schatzmeister.
- 11.2 Der weitere Vorstand besteht aus
 - 11.2.1 dem Schriftführer,
 - 11.2.2 dem Spielführer,
 - 11.2.3 dem Sprecher Marketing/Presse,
 - 11.2.4 dem Jugendwart,
 - 11.2.5 einem der Geschäftsführer der S & D GmbH Co. KG,
- 11.3 Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- 11.4 Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder (dabei sein muss mindestens der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident den Golf Park am Deister e.V. vertritt.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch für 4 Monate im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon muss mindestens ein Mitglied von § 11.1 anwesend sein. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
- 11.7 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister einberufen und geleitet. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 11.8 Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- 11.9 Der Jugendwart ist zuständig für die Entwicklung und Gestaltung des Spielbetriebes im Jugendbereich und hält den Kontakt zu den Organen im Club; sowie den Eltern/Mitgliedern.
- 11.10 Der Sprecher Marketing/Presse unterstützt die Betreibergesellschaft in ihrer Marketing- und Pressearbeit.
- 11.11 Die Aufgaben des Spielführers sind in § 14 beschrieben.
- 11.12 Der Vorstand kann pro Geschäftsjahr die Bildung einer freien Rücklage beschließen, die 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel zuzüglich einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung nicht übersteigen darf.

- 11.13 Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Kassenprüfer werden als Einzelpersonen in den ordentlichen Mitgliederversammlungen von zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, so dass sich die Amtszeiten um jeweils ein Jahr überschneiden. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Zum Kassenprüfer soll nur gewählt werden, wer für derartige Prüfungsaufgaben geeignet ist.

§ 13 Ehrenrat

- 13.1 Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6.4 der Satzung und kann Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern schlichten, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied der Antrag gestellt wird.
- 13.2 Die betroffenen Mitglieder sind anzuhören. Auf deren Verlangen hat dies mündlich zu erfolgen.
- 13.2.1 Entscheidungen des Ehrenrates sind auf Verlangen schriftlich zu begründen.
- 13.2.2 Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- 13.2.3 Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitgliedes über Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 8.6 mit Ausnahme der Ermahnung
- 13.3 Der Ausschluss wird mit Mitteilung des entsprechenden Beschlusses sofort wirksam.
- 13.4 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 13.5 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die nicht öffentlichen Verhandlungen des Ehrenrates leitet.

§ 14 Spielausschuss

- 14.1 Der Spielausschuss besteht aus:
- 14.1.1 dem Spielführer als Vorsitzenden,
- 14.1.2 mindestens zwei Spielleiter, die vom Vorstand ernannt werden,
- 14.1.3 zwei Mitgliedern, die vom Betreiber benannt werden.
- 14.2 Der Spielausschuss hat folgende Aufgaben:
- 14.2.1 Aufstellung des Wettspielplans in Abstimmung mit dem Betreiber,
- 14.2.2 Erlass der Haus-, Platz- und Spielordnung in Abstimmung mit dem Betreiber,
- 14.2.3 Erlass von Platzregeln,
- 14.2.4 Erlass einer Rahmenausschreibung (Wettspielordnung),
- 14.2.5 Organisation und Durchführung von Wettspielen,
- 14.2.6 Meldung der Mannschaften unter Einbeziehung der jeweiligen Kapitäne.
- 14.3 Der Spielführer führt im Spielausschuss den Vorsitz. In Eilfällen kann er vorläufig entscheiden. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
- 14.4 Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist der Einspruch möglich, über den der Vorstand entscheidet.
- 14.5 Der Vorstand beruft weitere Spielleiter, die den Spielführer bei seinen Aufgaben unterstützen.
- 14.6 Der Vorstand erlässt zusammen mit dem Betreiber eine Geschäftsordnung für den Spielausschuss.

§ 15 Vorgabenausschuss

- 15.1 Der Vorgabenausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, sie sollen Erfahrung in der Anwendung des DGV-Vorgabensystems haben. Diese werden vom Vorstand ernannt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 15.2 Der Vorgabenausschuss ist zuständig für die Umsetzung des EGA-Vorgabensystems.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorgabenausschusses werden vom Vorstand für ein Jahr bestellt.

§ 16 Haftung des Vereins

- 16.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:
- 16.1.1 für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- 16.1.2 für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.
- 16.2 Die Rechte der Mitglieder aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.
- 16.3 § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
- 17.2 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 17.3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese hat binnen 3 Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden. Für die Ladung gilt § 10.4 entsprechend.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG). Hierzu hat der Verein eine Datenschutzordnung erstellt und diese jedem Mitglied zur Anerkennung ausgehändigt.
- 18.2 Der Verein ist befugt, die Verwaltung mitgliederbezogener Daten unter Einhaltung sämtlicher genannter Datenschutzpflichten auf den Betreiber zu übertragen. Näheres regeln der Kooperationsvertrag und der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Betreiber.
- 18.3 Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.

§ 19 Satzung und Stand

- 19.1 Die Satzung, mit allen Satzungsänderungen – beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2020 - tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.